

MAGISTRATSDIREKTION  
DER STADT WIEN  
abgelehnt  
Eing.: 30. JUNI 2011  
PGL-02948-2011/0001-KYP/LAT  
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadtsenat



**Abänderungsantrag**

der ÖVP-Abgeordneten Dr. Wolfgang ULM und Mag. Barbara FELDMANN, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 30.06.2011 zu Post 5 der Tagesordnung

**betreffend Zustimmung der Bezirke zur Einrichtung von Erlaubniszonen für Straßenprostitution**

Der vorliegende Entwurf zum Gesetz, mit dem die Prostitution in Wien geregelt wird (Wiener Prostitutionsgesetz 2011 – WPG 2011) sieht in § 9 Abs. 3 vor, dass die Behörde durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 bestimmen kann (Erlaubniszonen für Straßenprostitution). Gem. Abs. 2 ist die Ausübung von Straßenprostitution unzulässig innerhalb von Wohngebieten, auf Flächen, die als Friedhöfe, Kleingartenbetriebe oder Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel verwendet werden sowie im Bereich einer Beschränkung gem. § 10 (zusätzliche Beschränkungen der Prostitution im Interesse der Öffentlichkeit oder der Anrainerinnen und Anrainer). Gem. § 20 Abs. 5 ist vor Erlassung von Verordnungen gem. § 9 Abs. 3 die zuständige Bezirksvertretung anzuhören.

Diese Regelung steht in krassem Widerspruch zu den Interessen der Bezirke. Ohne dass sich diese in Zukunft zur Wehr setzen können, wird es künftig möglich sein, Erlaubniszonen für Straßenprostitution in Wohngebieten einzurichten. Es ist nicht erforderlich, dass die Bezirke einer solchen Einrichtung zustimmen. Die Entscheidung obliegt allein der Bundespolizeidirektion Wien.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

**Abänderungsantrag:**

Der Wiener Landtag möge beschließen:

Im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Prostitution in Wien geregelt wird (Wiener Prostitutionsgesetz 2011 – WPG 2011) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

§ 20 Abs. 5 lautet:

*„Vor Erlassung von Verordnungen gem. § 9 Abs. 3 ist die Zustimmung der zuständigen Bezirksvertretung einzuholen, vor Erlassung von Verordnungen gem. § 10 und Untersagungen gem. § 13 ist die zuständige Bezirksvertretung zu hören.“*

Wien, 30.06.2011